

Vorschrift wegen der Hazardspiele.

Patent vom 29. November 1765.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Erz-Herzogin zu Oesterreich &c. &c.

Entbieten allen, und jeden Unsern Vasallen, Unterthanen, und Inwohnern, was Würden, Standes, Amtes, und Weesens die seynd, Unsere Kais. Königl. und Landesfürstl. Gnad, auch alles Gutes: und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir zwar erst lezthin das Verboth wider die verschiedene sogenannte Hazard-oder Glücksspiele ernstgemessen erneueret, und gegen die Uebertretere die Strafen festgesezet haben.

Nachdeme aber die Erfahrung gezeiget, daß die Uebertretung dieses Unsers höchsten Geboths besonders aus der Ursache nicht selten verborgen geblieben, weil nicht nur der verlierende, und gewinnende, sondern auch jener, bey welchem gespielt wird, in die Strafe

verfallen, andere Denuntianten aber nicht leichtlichen vorkommen.

So wollen Wir es zwar bey denen erst jüngsthin publicirten dießfälligen generalien bewenden lassen, und solche hiemit nochmalen gnädigst bestättigen, jedoch anbey in deme eine Ausnahm, und Aenderung machen, daß für das künftige der verlierende Theil, daferne er das geschehene verbothene Spielen dem Fisco umständlich anzeigen wird, sein verlohrenes Geld ohne mindester zu befahren habenden Strafe von dem Gewinner nach den Röm. Rechten gerichtlich zurück fordern könne, und ihme hiebey von dem Richter alle Assistenz geleistet, dieses jedoch obbesagter massen alleinig für das künftige statt haben, und auf das vergangene zum Theil verbothene, und zum Theil erlaubte Spielen nicht verstanden seyn; sondern diesfalls sich nach denen vorhinigen Patenten, insonderheit dem Avertissement vom 24. Maji 1762. und dessen Svo. 5to verhalten werden solle.

Und zumalen nun Unsere höchste Willens-Meynung hauptsächlich dahin gehet, mehrerwehnte Glücks-oder Hazard-Spiele auf alle Weise zu unterbrechen, und in dieser Absicht das wider Unser höchstes Verboth unternehmende Spielen desto gewisser in Erfahrung zu bringen; So statuiren, und verordnen Wir hiemit weiters, daß nicht nur demjenigen, in dessen Hause, oder Wohnung gespielt wird, sondern auch selbst den gewinnenden Theil, wann sie solches dem Fisco anzeigen werden, die ausgemessene Strafe nachgesehen seyn, dieser letztere, nemlich der Gewinner, jedoch das gewonne-

ne dem Fisco zu erlegen angehalten werden solle. Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Will, und Meynung. Geben in Unserer Residenz-Stadt Wien den 29ten Monats=Tag Novembris, im siebenzehen hundert, fünf und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,

Regae. Bohæ. Sup^{us}. & A. A. prus. Cancus.

Johann Christoph Freyherr v. Bartenstein.

**Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.**